

Mobilitätsgebühr an Tabak und Getränken.

Wir entnehmen dem Normalverordnungsblatt: Die im Bezuge der Kriegsverpflegung stehenden, in Rangklassen eingeteilten Sagisten (Sagistenaspiranten) der Ersatzkörper haben auch auf die besondere Rauchgebühr, das sind 5 Zigarren oder 25 Zigaretten, Anspruch. Da die Erzeugungskosten der Rauchsorten bedeutend geringer sind als die Verkaufspreise und die Rauchgebühr nur an Raucher erfolgt werden darf, so kann diese Gebühr nur in natura empfangen werden, eine Reluierung ist ausgeschlossen. Ebenso hat die im Bezuge der Kriegsverpflegung stehende Mannschaft der Ersatzkörper Anspruch auf die Tabakgebühr in natura. Die Reluierung ist gleichfalls unstatthaft. Auch haben sämtliche in den Armeebereichen und südlich der Gebührgrenze, dann in den besetzten Gebieten liegenden, im Bezuge der Kriegsverpflegung stehenden Formationen einschließlich der Ersatzkörper Anspruch auf die Getränkegebühr in natura. Es wird neuerlich hervorgehoben, daß die Getränkegebühr nur in natura bezogen werden darf. Ihre Reluierung ist verboten und müßten Daviderhandelnde unnachlässiglich zum Ersatz verhalten werden. Nachträge dürfen jedoch weder in natura noch in Geld zur Aufrechnung gelangen.